

HANSALOG GmbH & Co. KG | Am Lordsee 1 | 49577 Ankum

An alle

HANSALOG-Anwenderinnen und Anwender

Ihr/e Ansprechpartner/in

HANSALOG-Team

+49 5462 765 0

info@hansalog.de

Unser Zeichen -

Datum 17.11.2023

Seite 1 | 10

Entgelt-Update 2023.03 HANSALOG Global

Sehr geehrte Damen und Herren,

die neue Programmversion LG-2023.03 steht für Sie zum Download bereit. Das Update enthält insbesondere das Redesign der DEÜV. Bitte lesen Sie sich die folgenden Hinweise sorgfältig durch. Bei Fragen können Sie sich gerne jederzeit an unseren Support wenden.

Bitte beachten Sie:

Das Update ist zwingend für die Abrechnung und den DEÜV-Lauf Dezember erforderlich. Auch sollten alle Abrechnungskreise, die am elektronischen Datenaustausch teilnehmen, einen identischen DEÜV-Meldestand haben! (Identische Steuerungssätze)



1 Korrektur Beitragsabrechnung bei Einmalzahlung

Nach der Auslieferung des Updates LG-2023.02 gelangte es in der Konstellation eines GKV-pflichtversicherten Arbeitnehmers mit mindestens einem PV-Minderungsbetrag und der Zahlung einer Einmalzahlung im Monat 07/2023 zu einer Buchungsdifferenz. Diese Buchungsdifferenz hat sich bis in die Beitragszahlung an die Krankenkasse fortgesetzt.

Die Entstehung von neuen Buchungsdifferenzen wurde mit dem Update LG 2023.02a unterbunden. Mit diesem Update werden entsprechende Fälle automatisch identifiziert und über eine Storno-Neu-Abrechnung korrigiert. Bitte beachten Sie, dass es bei diesen Korrekturen wiederum zu einer Buchungsdifferenz führt, welche aber die originäre Buchungsdifferenz neutralisiert.

2 Korrektur Beitragsabrechnung im Übergangsbereich

Bei der Abrechnung im Übergangsbereich und der Anwendung des PV-Minderungsbetrags wurde der Minderungsbetrag bislang vom tatsächlichen Entgelt berechnet. Eine Berechnung hätte jedoch auf das Entgelt nach Anwendung der Übergangsbereichsformel stattfinden müssen. Betroffene Personen haben daher eine zu hohen Minderungsbetrag erfahren. Dies wird durch das Update korrigiert und entsprechende Nachberechnungssätze werden generiert.

3 Änderungen DEÜV

Das DEÜV-Meldeverfahren ist das erste Meldeverfahren der Sozialversicherung. Entsprechend viele Erweiterungen sind im Laufe der Jahre hinzugekommen. Da diese Anforderungen oftmals zu Beginn der Entwicklung nicht bekannt waren, konnten diese auch nicht berücksichtigt werden – ein Beispiel dafür ist z.B. die GKV-Monatsmeldung. Das Modul wächst immer weiter und somit steigt die Komplexität in der Wartung. Es bedurfte daher eines Refactorings. Mit dem Update LG-2023.02 sowie LG-2023.03 kommt HANSALOG dieser Aufgabe nun nach. Während im LG-2023.02 zunächst die technische Voraussetzung ausgeliefert und getestet wurde, befindet sich im aktuellen Update nun der vollständige fachliche Teil mit den Datenbausteinen „Meldesachverhalt“ und „Betriebsdaten“.

Neben den technischen Gründen, einen Refactoring durchzuführen, wurden auch verschiedene Kundenanforderungen in diesem Rahmen berücksichtigt. U.a. beinhaltet die neue DEÜV folgende Features:

- Konsolidierung von Echtlaf und Meldelauf: Nach einem Prüflauf erfolgt nun lediglich ein weiterer Lauf, bei dem die Meldungen verglichen und erzeugt, Daten aufbereitet und Dateien erzeugt werden. Dieser Lauf findet weiterhin pro Company statt. Zusammen mit diesem Lauf werden auch die Dateien anschließend auf den Client transferiert und dakota.ag gestartet.
- Personenbezogene DEÜV: Im Rahmen einer Einzelverarbeitung können zwecks Performance-Optimierung auch nur einzelne Personen verarbeitet werden. Wurde eine Nachberechnung mit Lohnkontenkorrektur durchgeführt oder andere melde relevante Daten verändert, kann dies mit einer Einzelverarbeitung direkt getestet bzw. gemeldet werden.



- Anbindung Firmenakte: Um weiterhin alle Protokolle der DEÜV im Zugriff zu haben, wurde die Firmenakte an die DEÜV angebunden. Sofern mit dem Personalmanagementmodul gearbeitet wird, können so die Listen direkt in die Archivierung überführt und z.B. auch in einem Dokumentenmanagementsystem überführt werden.
- Aufbereitung der Designs.

Bitte berücksichtigen Sie, dass einhergehend mit dem Refactoring auch eine Vielzahl detaillierter Fälle mit der ITSG im Rahmen der Systemberatung besprochen werden konnten. Es handelt sich oftmals um Fälle, bei denen die internen Besprechungsergebnisse des GKV-Spitzenverbandes zu neuen Interpretationen verschiedener Sachverhalte geführt haben. Zum Teil wurden diese Sachverhalte dann bereits durch die Krankenkassen bei Ihnen eingefordert. Wir haben die Chance genutzt, um auch diese Fälle und entsprechende Interpretationen auf den aktuellsten Stand abzubilden. Als Folge dieser Entscheidung kann es jedoch auch zu Storno-Neu-Meldungen kommen. Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise zur „neuen DEÜV“.

Da es sich um ein vollständig neues Modul handelt, das auch einen neuen Ablauf erfordert, sind auch vorhandene Favoriten hinfällig. Diese können Sie entfernen und entsprechend die neuen Sessions als Favorit hinterlegen.

3.1 DSME – Datensatz „Meldesachverhalt“

Im Datensatz „Meldesachverhalt“ finden sich die personenbezogenen Meldungen zu den Mitarbeitern wieder. Kurz und knapp sind An- und Ab-, Unterbrechungs-, Jahres- und Sondermeldungen darin enthalten.

Besonderheiten zwischen der bisherigen und der neuen Logik sind in Ausnahmen vorhanden. Ein Unterdrücken von entsprechenden Storno-Neu-Meldungen ließ sich aus unterschiedlichen Gründen nicht verhindern.

- Storno Grund 30 → Neumeldung Grund 30 & Grund 54
- Storno Grund 54 – Einzelmeldungen statt kumulierter Meldung
- Storno-Neu 54er Sondermeldung wegen einer Märzklause
- Storno Grund 10 & Storno Grund 30 → Neumeldung Grund 40
- Kennzeichen Midi
- Grund 57: Meldungen Falscherfassung
- Grund 57: Meldungen zum Jahresende
- Unbezahlter Urlaub z.B. bei Beginn der Beschäftigung



3.1.1 Storno Grund 30 → Neumeldung Grund 30 & Grund 54

Bislang wurden Zahlungen nach Austritt (oder einer Unterbrechungsmeldung) dem Anspruch entsprechend dem Zeitraum vor Austritt zugeordnet. Folglich hat die bisherige Logik die ursprüngliche 30er Abmeldung (bzw. Unterbrechungsmeldung) storniert und mit Berücksichtigung der Zahlung nach Austritt neu abgesetzt. Dies war korrekt. Die neue Logik sieht jedoch eine explizite Meldung des nachträglich gezahlten Entgelts mit einer 54er Meldung (Einmalzahlung bei Anwendung der Märzklause) vor. Es könnte somit in derartigen Fällen tatsächlich zu diesen Storno-Neu-Fällen kommen. Fachlich identisch treten diese Fälle auch bei einer 51er Meldung (Unterbrechungsmeldung wegen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen) auf. Die Änderung der Logik folgt der aktuellen Empfehlung der ITSG. Somit können derartige Storno-Neu-Meldungen akzeptiert werden.

GD	Storno	Meldezeitraum	HABBNR	BBNRVU	EG [€]	EGRB [€]	PGS	BGS	TTSC	RK	Midi
52	Ja	01.05.2023 - 30.06.2023	26213206	26213206	11.630,00	0,00	101	9111	818849911	W	Nein
Unterschiede: Dbme.Eg: 11630 ≠ 11309											
52	Nein	01.05.2023 - 30.06.2023	26213206	26213206	11.309,00	0,00	101	9111	818849911	W	Nein
54	Nein	01.07.2023 - 31.07.2023	26213206	26213206	321,00	0,00	101	9111	818849911	W	Nein

3.1.2 Storno Grund 54 – Einzelmeldungen statt kumulierter Meldung

In der bisherigen Logik der DEÜV wurden Zahlungen nach Austritt aus einem Folgejahr immer gesammelt und in einer 54er Meldung abgegeben. Somit wurden bereits abgesetzte 54er Meldungen storniert und um z.B. die Nachzahlung erhöht. Mit der jetzigen Logik werden für jede Zahlung nach Austritt eine eigene 54er Sondermeldung erstellt. Somit würden die kumulierten Meldungen storniert und gegen Einzelmeldungen der Beträge getauscht werden. Sofern die Beträge sich nicht verändern, kann der Storno-Neu ignoriert werden.

GD	Storno	Meldezeitraum	HABBNR	BBNRVU	EG [€]	EGRB [€]	PGS	BGS	TTSC	RK	Midi
54	Nein	01.09.2022 - 30.09.2022	26213206	26213206	427,00	0,00	101	1111	611233211	W	Nein
54	Ja	01.12.2022 - 31.12.2022	26213206	26213206	1.004,00	0,00	101	1111	611233211	W	Nein
Unterschiede: Dbme.Eg: 1004 ≠ 577											
54	Nein	01.12.2022 - 31.12.2022	26213206	26213206	577,00	0,00	101	1111	611233211	W	Nein

3.1.3 Storno-Neu 54er Sondermeldungen wegen einer Märzklause

Bislang wurden Sondermeldungen wegen einmalig gezahltem Entgelt, welches eine Märzklause ausgelöst hat, stets dem Dezember des Vorjahres zugeordnet. Dies traf bei ausgeschiedenen Mitarbeitern jedoch nicht immer auf Verständnis bei den Krankenkassen. Diese haben bei einer derartigen Meldung den Meldezeitraum



des letzten laufenden Entgelts erwartet. Auch dieser Bitte haben wir nun entsprochen. Sofern es im Jahre 2023 somit zu Märzklauselfällen bei ausgeschiedenen Mitarbeitern gekommen ist, werden diese storniert und dem korrekten Zeitraum zugeordnet.

GD	Storno	Meldezeitraum	HABBNR	BBNRVU	EG [€]	EGRB [€]	PGS	BGS	TTSC	RK	Midi
54	Nein	01.08.2022 - 31.08.2022	26213206	26213206	4.134,00	0,00	101	1111	733429911	W	Nein
54	Ja	01.12.2022 - 31.12.2022	26213206	26213206	4.134,00	0,00	101	1111	733429911	W	Nein

3.1.4 Storno Grund 10 & Storno Grund 30 → Neumeldung Grund 40

Der Meldegrund 40 beinhaltet die An- und Abmeldung innerhalb eines Monats. Bislang sah die Logik dies lediglich bei der besonderen Personengruppe 110 – kurzfristig Beschäftigte – vor. Mit der neuen Logik wären weitere Konstellationen möglich. Kommt es somit im Betrachtungszeitraum zu derartigen Meldungen, können diese in der Form akzeptiert werden.

3.1.5 Kennzeichen Midi

Im Rahmen der Meldungen ist anzugeben, ob bei der Abrechnung des Mitarbeiters der Übergangsbereich (ehemals Gleitzone) angewendet wurde (1) oder nicht (0). Neben dieser klaren Kennzeichnung (1=ja/0=nein) ist jedoch auch eine Ausprägung möglich, die keine Eindeutigkeit vorgab (2). Der Status soll bei Tatbeständen verwendet werden, in denen der Versicherte sowohl im Übergangsbereich als auch nicht im Übergangsbereich abgerechnet wurde. Bislang wurde dieses Kennzeichen ebenfalls angewandt, wenn zum Zeitpunkt der Abrechnung unklar war, ob der Monat im Übergangsbereich gelegen hätte - z. B. wenn keine vollständigen SV-Tage in dem Monat vorlagen. Nach eingehender Beratung mit der ITSG wurde von diesem Vorgehen abgewichen und ausschließlich der Abrechnungstatbestand zugrunde gelegt. Um Storno-Neumeldungen zu vermeiden, wurden zwei Logiken angewandt, die das Ergebnis der bisherigen DEÜV nachbilden. Damit sollte ein großer Teil der Stornierungen ausbleiben – es wird jedoch in Einzelfällen dennoch zu dem Storno-Neu kommen. Ab 2024 wird dann nur noch die neue Logik und somit ausschließlich die Abrechnung vorgegeben, wie das Kennzeichen Midi gemeldet wird.

GD	Storno	Meldezeitraum	HABBNR	BBNRVU	EG [€]	EGRB [€]	PGS	BGS	TTSC	RK	Midi
50	Ja	15.08.2022 - 31.12.2022	26213206	26213206	3.469,00	3.696,00	101	1111	621029914	W	Ja
Unterschiede: Dbme.Kennzmidi: 1 ≠ 2											
50	Nein	15.08.2022 - 31.12.2022	26213206	26213206	3.469,00	3.696,00	101	1111	621029914	W	Ja



3.1.6 Grund 57: Meldungen Falscherfassungen

Ein möglicher Grund für die Stornierung von Grund 57 und eine Neumeldung sind falsche Datumserfassungen in den zeitlichen Ereignissen. Wenn eine Aufforderung zur Abgabe der Meldung nicht über das GML57-Verfahren automatisiert in das System gekommen ist, sondern manuell erfasst wurde, kam es in der Erfassung häufig im Beginn-Datum der „57er Fehlzeit“ zum Monatsende. Die bisherige DEÜV hat lediglich die Monatsangabe interpretiert und damit den Meldezeitraum bis zu diesem Monat gebildet. Mit der neuen Logik würde jedoch die Erfassung des Monatsendes dazu führen, dass der Monat mit gemeldet würde. Daher empfehlen wir bei etwaigen Storno-Neu-Meldungen diesen Tatbestand genauer zu prüfen und ggf. die Eingabe in der Fehlzeit anzupassen, bevor ein Echtlauf durchgeführt wird. Grundsätzlich ist für die gesonderte Meldung 57 stets der Monatserste zu erfassen, der auf den Meldezeitraum folgt.

3.1.7 Grund 57: Meldungen zum Jahresende

Bislang wurden Anforderungen der RV zur Meldung des rentenversicherungspflichtigen Entgelts auch zum Jahresende mit einer Meldung Grund 57 (wie angefordert) gemeldet. Grundsätzlich besteht jedoch zum Jahresende auch die Pflicht der Jahresmeldung mit Grund 50. Diese hätte somit die Meldung Grund 57 storniert und neu mit Grund 50 gemeldet. Auf Empfehlung der ITSG wurde auch dieses Verhalten der DEÜV nun geändert, sodass in einem solchen Fall eine berechtigte Neumeldung erfolgt.

GD	Storno	Meldezeitraum	HABBNR	BBNRVU	EG [€]	EGRB [€]	PGS	BGS	TTSC	RK	Midi
50	Nein	01.01.2022 - 31.12.2022	26213206	26213206	63.312,00	0,00	101	1111	263329211	W	Nein
57	Ja	01.01.2022 - 31.12.2022	26213206	26213206	63.312,00	0,00	101	1111	263329211	W	Nein



3.1.8 Unbezahlter Urlaub z.B. bei Beginn der Beschäftigung

Unbezahlter Urlaub zu Beginn einer Beschäftigung führt zu einer Verzögerung der Meldung zum SV-rechtlichen Beschäftigungsverhältnisses. Ähnlich einer Krankheit zu Beschäftigungsbeginn gilt es hier, die Anmeldung so lange zu verzögern, bis der Mitarbeiter seine Beschäftigung tatsächlich aufgenommen hat. Bislang wurde dies in der DEÜV kulant behandelt und somit verblieb die Anmeldung auf dem Eintrittsdatum. Diese Regelung wird 2023 auslaufen. Zeiträume „unbezahlter Urlaub“ verbleiben in der Handhabung bis Dezember 2023 wie gewohnt. Ab Januar 2024 wird die Anmeldung auf den Tag nach Ende des unbezahlten Urlaubs erzeugt.

Beispiel 1 → Alte Regelung

Beschäftigungsbeginn Dezember 2023 (01.12.2023 = Freitag)

AG einigt sich mit AN auf einen Eintritt am 04.12.2023

Fehlzeit 22 – Unbezahlter Urlaub wird vom 01.12. - 03.12.2023 erfasst

→ **Anmeldung erfolgt zum 01.12.2023**

Beispiel 2 → Neue Regelung

Beschäftigungsbeginn März 2024 (01.03.2024 = Freitag)

AG einigt sich mit AN auf einen Eintritt am 04.03.2024

Fehlzeit 22 – Unbezahlter Urlaub wird vom 01.03. - 03.03.2024 erfasst

→ **Anmeldung erfolgt zum 04.03.2024**

3.2 DSAK – Datensatz Arbeitgeberkonto

Mit dem letzten Update wurde dieser Datensatz bereits fachlich erläutert. Im Rahmen des aktuellen Updates wurden noch diverse Optimierungen vorgenommen. So werden verschiedene Sachverhalte bereits vor dem DSAK-Lauf geprüft und gelangen ggf. nicht in eine Verarbeitung. Damit sollen die Validierungsprotokolle entlastet werden. Zusätzlich finden Sie zu verschiedenen Fehlermeldungen ausführliche Erläuterungen auch in dem HANSALOG-Wiki.



3.3 Sperrung von Lohnsteuerbescheinigungen ohne Steuer-Identnummer

Bitte berücksichtigen Sie nochmals unseren Hinweis aus dem Jahreswechsel: Ab der Lohnsteuerbescheinigung 2023 darf die eTIN nicht mehr ersatzweise als Übermittlungskriterium für die Steuer-Identnummer verwendet werden. Personen ohne Steuer-Identnummer sind somit von der elektronischen Übermittlung ausgeschlossen. Meldungen sind entweder per „Papier“ zu erstellen und zu übermitteln oder es gilt eine Identnummer durch den Mitarbeiter / Versorgungsbezugsempfänger zu beantragen. Sofern dieser dazu nicht in der Lage ist, kann dieser auch seinen Arbeitgeber/ seine Zahlstelle mit der Beantragung beauftragen. Systemtechnisch erhalten Sie mit den Jahreswechsellisten auch eine Aufstellung aller aktiven Personen im System ohne Steuer-Identnummer.

Praxistipp: Nehmen Sie rechtzeitig (insbesondere) mit Ihren im Ausland lebenden Versorgungsbezugsempfängern Kontakt auf, um etwaigen Stress zu vermeiden.



4 Neue Programmfeatures

Das Update LG-2023.03 hat viele Abhängigkeiten zum FP-2023.02 für das Personalmanagement und das Reisekostenmodul. Dieses wird ebenfalls zeitnah veröffentlicht. Bereits **jetzt** kann das Update aus dem **Downloadbereich** heruntergeladen und installiert werden. Insbesondere die folgenden Features können damit von Ihnen in Betrieb genommen werden.

4.1 A1-Integration in die eAkte

In Abhängigkeit zum PI-Featurepack 2023.02 gibt es nun auch die Möglichkeit, eine A1-Bescheinigung direkt in die eAkte des Mitarbeiters zu speichern. Dieser kann somit direkt in seiner eAkte auf die A1-Bescheinigung zugreifen. Der Vorgang des manuellen Versendens der A1 nach einer Rückverarbeitung an die Reisenden entfällt somit. Voraussetzung für diese Funktion ist eine bereits bestehende A1-Lizenz.

Diese Funktion wird Ihnen bis zum Jahreswechsel kostenlos zum Testen zur Verfügung stehen und anschließend als erste Funktion des A1-Plus-Moduls in der Lizenzierung mit aufgenommen werden.

Hinweise zur Inbetriebnahme dieser Funktionalität

Nachdem das Update LG-2023.03 und das PI-Featurepack 2023.02 installiert wurden, sollte zunächst eine separate Dokumentenart für die A1-Bescheinigungen angelegt werden. Anschließend kann diese Dokumentenart in der Aktendefinition der Mitarbeiter-Akte an eine von Ihnen als passende Stelle definierten Ordnerstruktur eingehängt werden. Es folgt über die „Dokumentenausprägungen“ die Zuordnung von A1-Dokumenten zu der neuen Dokumentenart. Nun gilt es lediglich noch, in den „allgemeinen Parametern Lohn und Gehalt“ auf dem Reiter „Diverses“ die Rückverarbeitung der A1-Dokumente in die eAkte auf Lohnseite zu aktivieren. Künftig werden bei der Rückverarbeitung die Dokumente automatisch in die eAkte importiert.

4.2 Kinderverwaltung in PI

Ebenfalls in Verbindung mit dem PI-Featurepack 2023.02 kann nun die Kinderverwaltung aus Lohn und Gehalt mit der im Personalmanagement verknüpft werden. Die integrative Kinderverwaltung muss zunächst in den Parametern unter Firmendaten zur Integration aktiviert werden.

Anschließend werden die bestehenden Daten der Kinder aus der LG-Kinderverwaltung in die PI-Kinderverwaltung integriert. Eine Verwaltung ist dann ausschließlich über das Personalmanagement möglich.

4.3 eAU in eAkte

Sofern das Modul eAU-Plus im Einsatz ist, können eAUs nun auch in der eAkte gespeichert werden. Ähnlich dem Druck der Verdienstabrechnung oder der Lohnsteuerbescheinigung wird dies über die FOP-Funktionalitäten realisiert. Sofern eine Anfrage somit durch die Krankenkasse bestätigt wird, können die Bescheinigungen direkt zur Bestätigung an den Mitarbeiter in seine eAkte gedruckt werden.



Hinweise zur Inbetriebnahme dieser Funktionalität

Zunächst ist in den Dokumentenarten eine Dokumentenart „eAU“ anzulegen und in den Dokumentenausprägungen pro Dokumentenart mit dem Typ „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“ zu verknüpfen. Berücksichtigen Sie anschließend in den Einstellungen zum FOP in den „Profile für Maßnahmen nach dem Druck“ die „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“ für die Verarbeitung der eAkte zu hinterlegen.

Sie können sich im HANSALOG-Wiki zu den hier beschriebenen Einrichtungen auch ein kurzes Video-Tutorial ansehen.

Bitte haben Sie Verständnis, dass diese Funktion nicht im Rahmen des Supports aktiviert werden kann. Wir empfehlen, dies z.B. im Rahmen eines Jahreswechseltermins direkt mit dem Berater einzurichten oder einen separaten Termin zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

HANSALOG GmbH & Co. KG
Ihr HANSALOG-Team